

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

**Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010;
Antrag der Stadt Kirchhain vom 22.06.2016 zwecks Erweiterung des bereits bestehenden Biomassezentrums im Stadtteil Stausebach durch ein Biomassezentrum II**

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Die EAM GmbH & Co. KG betreibt das Biomassezentrum (BMZ) Stauseebach und ist an die Stadt Kirchhain mit der Planung herangetreten, das Betriebsgelände für weitere Betriebseinheiten zu erweitern.

Das seit dem 17.10.2012 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte und in Betrieb genommene BMZ Stauseebach wirft bei der Nutzung seiner bisherigen Betriebseinheiten Stoffe ab, die in einem Biomassezentrum II (nachfolgend als BMZ II bezeichnet) zur weiteren Energienutzung und CO₂-Reduzierung genutzt werden sollen. Darüber hinaus sollen im BMZ II holzige Biomasse, Straßenbegleitgrün und kommunales Landschaftspflegematerial gelagert, sortiert, zerkleinert, gesiebt und für eine energetische Nutzung in dem Biomasseheizwerk aufbereitet werden. Das BMZ II wird als eigenständige Anlage geplant, muss jedoch aufgrund des Betriebsablaufes einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Anlage aufweisen. Gemäß einer internen Standortanalyse (vgl. Karte 2) kommen für einen reibungslosen Betriebsablauf nur die südlich angrenzenden Flächen in Frage, zumal diese Bereiche über bestehende Straßen erschlossen werden können.

Hier sollen nach derzeitigem Planungsstand

- ein Biomassehof,
- ein Biomasseheizwerk zur Erzeugung von Wärme,
- eine Karbonisierung/Pyrolyse,
- eine Algenproduktion und ggf.
- eine Photovoltaikanlage

entstehen.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist das ca. 1,5 ha umfassende Plangebiet als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft*, *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft*, *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* und *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* dargestellt (vgl. Karte 1). Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern (vgl. Ziel 6.1.1-1). Die geplante Erweiterung des Biomassezentrums in diesem Bereich widerspricht diesem Ziel, so dass eine Befreiung von der Beachtungspflicht erforderlich ist.

Entsprechend hat die Stadt Kirchhain mit Antrag vom 22.06.2016, überarbeitet am 13.03.2017, die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RPM 2010 beantragt, um den für das Biomassezentrum I bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 um die Fläche des BMZ II zu erweitern und mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes die bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das BMZ II in südlichem Anschluss an das bestehende BMZ I zu schaffen (vgl. Karte 3).

2. Beschlussvorschlag

Die von der Stadt Kirchhain beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“ zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Biomassezentrums II wird gem. beigefügter Karte 1 **zugelassen**. Die für das Biomassezentrum II vorgesehene Fläche beträgt 1,5 ha.

Die Zulassung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“.

Die Zulassung ergeht zudem unter folgender Maßgabe:

Im Südosten der Kernstadt Kirchhain ist ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung ausgewiesen. Dieses wird in einem Umfang von rund 3 ha (Flächeninanspruchnahme durch BMZ I und II) zurückgenommen und künftig als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen. Die entsprechende Fläche ist in Karte 1 dargestellt.

Hinweis:

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sachgemäß abzarbeiten, insbesondere die wasserrechtlichen Vorgaben und die seitens der Oberen Naturschutzbehörde geforderten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Kirchhain begründet ihren Antrag wie folgt:

„Regenerative Energien gewinnen vor allem vor dem Hintergrund der Aufgabe des Klimaschutzes an Bedeutung. Auch der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) aus dem Jahr 2000 spricht sich deutlich für regenerative Energien aus.

[...]

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 greift diese Aufgabe als Grundsatz auf und legt mit dem Grundsatz 7.2-1 dar: „In der Region Mittelhessen sind Aktivitäten und Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Windkraft, Solar, Biomasse, Geothermie) mit dem Ziel zu fördern, bis zum Jahr 2020 im Endenergieverbrauch - ohne Verkehr - einen möglichst regional erzeugten Anteil von über einem Drittel durch erneuerbare Energien zu erreichen.“

Die Erweiterung des bestehenden Biomassezentrums soll die Nutzung vorhandener, weiterhin ausschöpfbarer Ressourcen ermöglichen und den bisherigen Standort des BMZ sichern und ergänzen.

[...]

Das bisherige BMZ ist über einen rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“ bauplanungsrechtlich erfasst. Die Erweiterungsflächen werden aufgrund der rechtlichen Vorgaben für diese Flächen (§ 35 BauGB Außenbereich) und der fehlenden Privilegierung (gewerbliche Nutzung durch die EAM) ebenfalls über einen qualifizierten Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereitet. Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biomasseanlage wird die Art der Nutzung ausreichend bestimmt und der Lage im Außenbereich ausreichend Rechnung getragen (Vermeidung einer Splittersiedlung).

Das bestehende Biomassezentrum benötigt für einen reibungslosen und effizienten Betriebsablauf die direkte Nähe der Erweiterungsflächen zu den bestehenden Flächen, weshalb eine Untersuchung von Alternativstandorten nur sehr kleinräumig in direktem Umfeld der bestehenden Anlage vorgenommen werden kann.

Eine Erweiterung des Biomassezentrums nach Osten ist nicht möglich, da dort direkt angrenzend an den Betrieb der ehemalige Bahndamm verläuft. Dieser wird zwar nicht mehr durch die Bahn genutzt, der Damm ist allerdings noch vorhanden und stark bewachsen, so dass dieser eine nicht überwindbare Barriere darstellt und eine Erweiterung in Richtung Osten nicht ermöglicht.

Nach Prüfung der drei in Frage kommenden Standorte für das Biomassezentrum II lässt sich zusammenfassen, dass Standort 1 durch seine Lage an der L 3037 und dem Bahndamm sich am besten in das Landschaftsbild einfügt und dieses am wenigsten beeinträchtigt, weiterhin rückt Standort 1 im Gegensatz zu den beiden anderen Standorten nicht näher an die Wohnbebauung des Stadtteils Stausebach heran und beeinträchtigt diesen nicht zusätzlich mit Lärm- und Geruchsimmissionen. Die Anbindung durch die Erschließungsstraße des Biomassezentrums I ist bereits gegeben und muss nicht weiter ausgebaut werden. Auch wird das im Norden an den Standort 3 angrenzende FFH-Gebiet durch Standort 1 nicht zusätzlich belastet.“

Nach der aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte notwendigen Überarbeitung des Antrags wurde die Begründung zudem wie folgt ergänzt:

„Den bisher negativen Aspekt der Verlegung des Grabens an den östlichen Rand des Plangebiets kann durch die Rücknahme der östlichen Sondergebietsfläche und Beibehaltung der Grabenparzelle nun vermieden werden. Auch der bisherige Eingriff in die Grünlandfläche und die damit verbundenen artenschutzrechtliche Konflikte können durch die Rücknahme des östlichen Sondergebietes vermieden werden. Beide Punkte untermauern zusätzlich die Wahl des Standortes 1.“

4. Anhörungsverfahren

In den Anhörungsverfahren vom Juli 2016 sowie aufgrund der Antragsänderung vom März 2017 wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die angrenzende **Stadt Stadtallendorf** sowie die **Gemeinde Cölbe** äußerten keine Bedenken. Die angrenzenden Städte Rauschenberg, Marburg und Amöneburg sowie die Gemeinde Ebsdorfergrund gaben keine Stellungnahme ab.

Der **Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf** teilt aus agrarstruktureller Sicht mit, dass der betroffene Bereich laut Agrarfachplan für Mittelhessen eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft ha-

be. Der Planbereich für das BMZ II werde derzeit als Acker- bzw. Grünland genutzt. Die Wertigkeit der Ackerfläche liege über dem ortsüblichen Niveau.

Die von der Stadt Kirchhain für den agrarstrukturellen Ausgleich benannten Flächen werden aufgrund der Lage zwischen einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand und einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Planung nicht für sinnvoll erachtet.

Insgesamt wird die beantragte Abweichung aus agrarstruktureller Sicht kritisch bewertet, da keine adäquate Ersatzfläche benannt sei. Als wirksame Kompensation für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird eine Reduzierung der ca. 80 ha umfassenden Planungsfläche für eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Kirchhain-Ost“ in einer Größenordnung von rund 5 ha vorgeschlagen.

Der **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** weist auf die Lage der geplanten Anlage in der Wasserschutzgebietszone III B und die räumliche Nähe zu den Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Wohratal hin. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen sowie des HLNUG verwiesen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hat eine Alternativenprüfung bezüglich des Standorts zwar stattgefunden, allerdings sei Standort 2 eindeutig zu präferieren (vgl. Karte 2). Standort 1 besitze im Vergleich zu Standort 2 eine höhere ökologische Wertigkeit. Bei Standort 2 handele es sich um einen rein ackerbaulich genutzten Bereich. Die ökologische Wertigkeit der von der Planung betroffenen Flächen habe hier eindeutigen Vorrang vor einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer fingerförmigen Ausweitung der Siedlungsentwicklung. Eine abschließende Aussage sei insoweit zuständigkeitshalber von der Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Aussagen zur Kompensation als auch zum Artenschutz auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren sind.

Der **Fachbereich Ordnung und Verkehr** macht darauf aufmerksam, dass weitere direkte Zufahrten vom Plangebiet zur L 3073 und K 11 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gestattet seien. Änderungen an der bestehenden Zufahrt seien mit Hessen Mobil abzustimmen. Eine Andienung des BMZ über die B 62 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sei aufgrund der Krafftstraße nicht möglich. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme von Hessen Mobil verwiesen.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** weist auf die Lage des Plangebietes in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Wohratal des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke hin. Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnungen bestünden keine Bedenken. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass von den Flächen keine wassergefährdenden Stoffe versickern dürfen.

Für die Erweiterungsflächen gelten die gleichen Anforderungen wie für das Biomassezentrum in der Gemarkung Stausebach, Flur 1, Flurstück 104/2. Im Bebauungsplan werde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 5.6) die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Versickerungsfähigkeit empfohlen. Wegen der stark setzungsfähigen Deckschichten und dem geplanten Bau von setzungsempfindlichen Anlagen (z. B. Kessel, Fermenter) werden zusätzlich zur Prüfung der Durchlässigkeit auch objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 sowie entsprechende Baugrubenabnahmen angeraten.

Der **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke** lehnt die Abweichung vom RPM 2010 mit Hinweis auf das betroffene Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ab. Es werde zu Belastungen des Grundwassers kommen, die aus diffusen Quellen stammen, zu denen neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung auch Wohnbebauung, betriebliche Anlagen mit Lagerungen und weitere technische Nutzungen beitragen. Mit einer Zulassung der Abweichung würde das gesetzte Ziel verfehlt, dem Schutz des Grundwassers eine höhere Bedeutung zukommen zu lassen und ein weiteres Belastungspotenzial geschaffen.

Weiterhin werde durch weitere großflächige Versiegelungsmaßnahmen (ca. 3,5 ha) die unmittelbare Versickerung von Regenwasser über die Bodenzone ausgeschlossen bzw. mindestens stark vermindert und somit eine Oberflächenversickerung (Grundwasserneubildung) verhindert, was zu einer potenziell grundwasserschädigenden Planung führe.

Für potenziell grundwasserschädigende Planungen und Maßnahmen seien in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich Alternativenprüfungen erforderlich. Die Alternativenprüfung sei jedoch aufgrund von Betriebsabläufen lediglich im Umfeld des bestehenden BMZ 1 durchgeführt worden. Andere Standorte seien nicht untersucht worden. Zudem wird auf den möglichen Einfluss der Planung auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Raum Mittelhessen durch die Kumulierung der potenziellen, grundwasserschädigenden Planungen und Maßnahmen hingewiesen.

Inwieweit bei Verbrennungsprozessen von verschiedenen Stoffen bei Westwindströmung Schadstoffe auf die umliegenden Feld- und Wiesenflächen transportiert werden können, sei nicht untersucht oder dargelegt. Es müsse eine Kumulierung von Schadstoffen aus den Anlagen in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ausgeschlossen werden.

Inwieweit die Algenproduktion und das Pyreg-Verfahren eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser darstellen, sei nicht bearbeitet worden und könne daher nicht beurteilt werden.

Eine potenzielle Grundwassergefährdung durch das Vorhaben könne nicht ausgeschlossen werden.

Der **Wasser- und Bodenverband (WBV) „Marburger Land“** weist auf die Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und dem Wasserschutzgebiet Wohratal hin. Durch die Zulassung einer weiteren Bebauung würde ein weiteres diffuses Belastungspotenzial entstehen. Hierbei würden die baulichen Maßnahmen über den Grundwasserschutz gestellt werden.

Zudem liege das Plangebiet im Auenschutzgebiet „Lahn-Ohm“, welches die Bewirtschaftung aus naturschutzrechtlichen Gründen beschränke. Die Versiegelung von 3,5 ha Fläche im Schutzgebiet sei daher abzulehnen und nicht mit den gesetzten Zielen des Grundwasser- und Naturschutzes vereinbar. Außerdem verhindere die großflächige Versiegelung die Grundwasserneubildung. Schließlich stelle auch das geplante Fernwärmenetz eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser dar, da die Leitungen direkt durch das Wasserschutzgebiet führen würden.

Aus diesen Gründen lehnt der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Marburger Land“ das Vorhaben ab.

Hessen Mobil äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf die straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungszone hin. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes solle über die vorhandene Zufahrt zur K 11 erfolgen. Weitere direkte Zufahrten vom Plangebiet zur L 3073 und K 11 würden nicht zugelassen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens seien aktuelle verkehrliche Nachweise (Verkehrsabschätzung und Verkehrsverteilung) vorzulegen und weiteren Details zur verkehrlichen Erschließung zu regeln.

Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Landes- und Kreisstraße gegenüber Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement seien ausgeschlossen.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** äußert keine Bedenken, macht aber darauf aufmerksam, dass für die Erweiterung des Biomassezentrums die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** weist auf die Lage der Antragsfläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz hin. Der Standort befinde sich innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Bei Beachtung der entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz.48/87, S. 2373) bestünden aus Sicht des Dezernates keine Bedenken.

Das **Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** macht in Bezug auf die ursprüngliche Planung auf einen mittig durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Entwässerungsgraben aufmerksam (Flur 1, Flurstück 148). Hierbei handele es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Zur besseren Ausnutzbarkeit der Flächen und zum Schutz der Gewässerstrukturen sei geplant, dass Gewässer an den östlichen Rand des Plangebietes zu verlegen. Die Gewässerverlegung bedürfe einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 Abs. 2 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens liege die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung im Zuge der Bauleitplanung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Gemäß § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) gelte das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im gesetzlichen 10 m-Gewässerrandstreifen eines Gewässers. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß BauGB sei ebenfalls unzulässig. Es sei vorgesehen, entlang des Gewässers auf einer Breite von 6 m Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Naturnahe Ufervegetation festzusetzen. Das Dezernat 41.2 empfiehlt die Breite des Schutzstreifens auf 10 m zu erhöhen.

Das **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** äußert keine Bedenken, regt aber an, dass ggf. geprüft werden könnte, ob der nicht mehr benötigte Bahndamm abgeschoben und diese Fläche genutzt werden könne. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass sich in ungenutzten Bahndämmen oft schützenswerte FFH-Flächen gebildet haben.

Das **Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen** teilt mit, dass für die Errichtung und den Betrieb, wie im Antrag beschrieben, ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen sei.

Das **Dezernat 43.2 – Immissionsschutz II** erhebt keine Einwendungen, soweit folgende Hinweise beachtet werden:

- Für die Fläche BMZ IIa ist für alle dort anzusiedelnden Verfahren die Unterschreitung des Irrelevanz-Kriteriums nach Geruchs-Immissions-Richtlinie nachzuweisen. Dies hat im Verfahren nach BImSchG sowie dem nach § 13 BImSchG zu bündelnden Bauantrag gutachterlich zu erfolgen.
- Für Vorhaben auf der Fläche BMZ IIb muss der Nachweis der Unterschreitung des Irrelevanz-Kriteriums von 2 % der Jahresstunden summarisch, resultierend aus den Emissionen aller Anlagen BMZ IIa und BMZ IIb, nachgewiesen werden.

Das **Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz** teilt mit, dass der Abweichungsantrag keine forstlichen Belange berührt.

Aus Sicht des Naturschutzes (Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) würden in den Antragsunterlagen die für den Natur- und Landschaftsschutz relevanten Fragestellungen bearbeitet. Nach überschlägiger Prüfung seien keine unüberwindbaren Hindernisse im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte erkennbar.

Allerdings liege die vorgesehene Erweiterungsfläche südlich des bestehenden Biomassezentrums innerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung „Auenverbund

Lahn-Ohm“. Hieraus resultiere ein Widerspruch zu dem beantragten Abweichungsverfahren. Auf der Ebene des angestrebten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomassezentrum II“ würden daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer LSG-Genehmigung fehlen (§ 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung). Um den bestehenden Widerspruch zwischen den Schutzziele der Verordnung und der Errichtung baulicher Anlagen aufzulösen, habe die Stadt Kirchhain parallel zum vorliegenden Abweichungsverfahren die Entlassung der von dem angestrebten Bauvorhaben betroffenen Flächen beantragt. Wenn die Verordnung dahingehend geändert werde, dass die v. g. Flächen nicht mehr Teil des Geltungsbereichs der Verordnung sind, wäre der Konflikt, den ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet darstellt, aufgehoben. Unter dieser Voraussetzung bestünden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Abweichung von den Zielen des RPM 2010.

Die beteiligten Dezernate **41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
43.1 – Immissionsschutz I,
43.2 – Immissionsschutz II,
44 – Bergaufsicht und
51.1 – Landwirtschaft

äußern keine Bedenken.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom Juli 2016 wurde zudem ein Vorkommen der europäisch geschützten Tagfalterart *Maculinea nausithous* auf einer Teilfläche des Vorhabens dokumentiert. Aus diesem Grund wurde die durchgeführte Alternativenprüfung seitens des Antragstellers überarbeitet und das Vorhaben entsprechend reduziert. Außerdem wurden weitere Unterlagen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt.

Zum Schutz der Tagfalterpopulation verzichtete der Vorhabenträger auf die Überplanung der betroffenen Grünlandfläche, so dass diese dem Tagfalter weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Zusätzlich soll ein auf die Tagfalterart abgestimmtes Mahdkonzept für optimierte Lebensbedingungen sorgen. In einem Zusatzbericht des Planungsbüros Fischer konnte weiterhin aufgezeigt werden, dass im Plangebiet ausreichend Korridor-Strukturen vorhanden sind, die gewährleisten, dass es zu einem Austausch zwischen den benachbarten Teilpopulationen des *Maculinea nausithous* kommen kann. Mit der Reduzierung des Vorhabens ist auch die zunächst geplante Verlegung des dortigen Gewässers an den östlichen Rand des Plangebietes nicht mehr notwendig.

Nach der Überarbeitung des Antrags haben einige Träger öffentlicher Belange in einem zweiten Anhörungsverfahren ihre zuvor abgegebene Stellungnahme aktualisiert bzw. ergänzt:

- Aus Sicht des **Dezernates 53.1 – Naturschutz** bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in den Antragsunterlagen beschriebenen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen umgesetzt werden.
- Der **Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf** weist erneut daraufhin, dass die für den Austausch vorgesehene Fläche aus agrarstruktureller Sicht nicht sinnvoll erscheine.

Darüber hinaus wurden keine neuen Bedenken oder Anregungen eingebracht.

Am 23. Mai 2017 wurde zudem die 5. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ unterzeichnet, die die Entlassung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet vorsieht. Diese tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger, welche voraussichtlich für den 19. oder 26. Juni 2017 vorgesehen ist, in Kraft.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen.

Die vorgesehene Erweiterung des Biomassenzentrums durch ein BMZ II kann aufgrund des Betriebsablaufes und der zusammenhängenden Produktionsprozesse nur in direkter räumliche Nähe zur bereits bestehenden Anlage erfolgen. Die entsprechend im direkten Umfeld des BMZ I von der Stadt Kirchhain vorgenommene Untersuchung von Standortalternativen, die durchgeführte Abwägung und die daraus resultierende Entscheidung zugunsten des beantragten Standortes sind insgesamt transparent und nachvollziehbar. Insofern steht aus Sicht der Raumordnung kein konfliktärmerer bzw. alternativer Standort für das Vorhaben zur Verfügung.

Der gewählte Standort befindet sich in einem nach dem RPM 2010 mit Zielqualität festgelegten *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* (Plansatz 6.1.1-1 (Z) (K)). Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind nach dem RPM 2010 als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Natur und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Die für die Errichtung des Biomassezentrums erforderliche Erweiterungsfläche (Standort Nr. 1) liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993, in der Fassung vom 2. November 2000 (StAnz. 47/2000 S. 3751).

Bezüglich der Betroffenheit des *Vorranggebiets für Natur und Landschaft* und des genannten Landschaftsschutzgebietes erfolgte während des Verfahrens ein intensiver fachlicher Austausch mit der Oberen Naturschutzbehörde. Wie oben schon dargestellt (siehe Anhörungsverfahren) konnte so der im Rahmen des Verfahrens aufgetretene Konflikt mit einem Vorkommen der europäisch geschützten Tagfalterart *Maculinea nausithous* durch eine Reduzierung des Vorhabens und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen gelöst werden. Auch für die darüber hinaus betroffenen Arten (Goldammer und weitere Vogelarten) konnten Maßnahmen zur Konfliktlösung gefunden werden. Diese sind im nachfolgenden Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren entsprechend umzusetzen.

Zudem wurde am 23. Mai 2017 die 5. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ unterzeichnet, die die Entlassung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet vorsieht. Diese erlangt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rechtskraft, die voraussichtlich für den 19. oder 26. Juni 2017 vorgesehen ist. Da es auch aus Sicht der Raumordnung notwendig ist, den bestehenden Widerspruch zwischen den Schutzziele der Landschaftsschutzverordnung „Auenverbund Lahn-Ohm“ und der Errichtung baulicher Anlagen aufzulösen, wurde die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet als Bedingung in die Abweichungsentscheidung aufgenommen.

Mit Blick auf die grundsätzlich zu vermeidende splitterhafte Siedlungsentwicklung (Plansatz 5.1-2 (Z) des RPM 2010) und der potenziellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt dieser Standort zwar eine weitere bauliche Anlage im Freiraum dar, eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist jedoch nicht zu befürchten, da für das Biomassezentrum keine weiteren

Nachfolgenutzungen zu erwarten sind. Außerdem sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Anknüpfung an das bereits bestehende BMZ I sowie der relativ geringen Höhe der Anlage vergleichsweise gering, zumal der vorgesehene Standort durch seine Lage am Bahndamm und der L 3037 ohnehin eine Vorbelastung aufweist. Schließlich tragen auch die seitens des Antragstellers vorgesehenen Maßnahmen, wie etwa die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen und einer Laubstrauchhecke, zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei.

Im Ergebnis sind daher die gebietspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht grundsätzlich gefährdet und eine Abweichung von dem hier betroffenen Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 zur Festlegung der *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* kommt in Betracht.

Der für das BMZ II vorgesehene Standort liegt darüber hinaus in einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*. In den *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010).

Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird der Planbereich für das BMZ II derzeit als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aus diesem Grund wird aus agrarstruktureller Sicht auch eine Kompensation für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen gefordert. Dazu wird eine Reduzierung der ca. 80 ha umfassenden Planungsfläche für eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Kirchhain-Ost“ um rund 5 ha vorgeschlagen.

Zudem ist das Biomassezentrum insgesamt als gewerbliche Nutzung zu sehen und gemäß Drucksache VIII/67 ist die Neuinanspruchnahme gewerblicher genutzter Flächen, die nicht im Regionalplan Mittelhessen als *Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand bzw. Planung* ausgewiesen sind, durch entsprechende Rücknahme im Regionalplan ausgewiesener Flächen zu kompensieren, damit keine Mehrung der Flächen für Industrie und Gewerbe eintritt.

Da die seitens der Stadt Kirchhain zunächst für den Ausgleich benannten Flächen aufgrund der Lage zwischen einem *Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand* und einem *Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Planung* aus agrarstruktureller Sicht weniger gut geeignet sind, wird dem Vorschlag des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Grundsatz gefolgt und das im Südosten der Kernstadt Kirchhain ausgewiesene *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung* am äußeren östlichen Rand in einem Umfang von rund 3 ha zurückgenommen. Darin enthalten ist auch die Kompensation für das BMZ I (rund 1,2 ha), die in der Abweichungsentscheidung vom November 2011 als Maßgabe 2 festgesetzt, bisher aber nicht konkretisiert und umgesetzt wurde. Die anhand des vorhandenen Wegenetzes ermittelte Fläche wird künftig als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt (vgl. Karte 1). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen (siehe Maßgabe).

Die seitens des Landkreises Marburg-Biedenkopf geforderte Reduzierung um 5 ha erscheint angesichts der Flächeninanspruchnahme des BMZ von insgesamt lediglich ca. 3 ha (BMZ I und II) nicht angemessen.

Da durch die Reduzierung des *Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Planung* eine angemessene Kompensation für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen erfolgt und auch darüber hinaus kein schwerwiegender Eingriff in die örtliche Agrarstruktur vorliegt, steht die Inanspruchnahme des *Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft* dem Vorhaben nicht entgegen.

Der geplante Standort des BMZ II liegt zudem in einem *Vorbehaltsg Gebiet für Grundwasserschutz* (Grundsatz 6.1.4-12 des RPM 2010) sowie der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) gem. der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen vom 2. November 1987 (StAnz. 48/1987, S. 2373).

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Marburger Land“ und der ZMW lehnen die Errichtung des Biomassezentrums unter Hinweis auf die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ab. Andererseits haben die Untere Wasserbehörde, das HLNUG und auch das Dez. 41.1 – Grundwasserschutz/Wasserversorgung – ebenfalls unter Hinweis auf die Trinkwasserschutzgebietsverordnung – keine Bedenken gegen die Abweichung vom RPM 2010.

Ausweislich des Protokolls eines Beratungsgesprächs zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG am 27. April 2011 im Regierungspräsidium Gießen (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON) wurde festgehalten, dass gem. der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) Schutzgebiete Wasser-schutzgebiete nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes sind. Ist deren Schutzzone III unterteilt in III A und III B, so gilt als Schutzgebiet nur der innere Bereich, in diesem Fall III A. Die Anlage liegt somit nicht in einem Schutzgebiet im Sinne der VAwS. In der Schutzzone III B sind die allgemeinen Anforderungen der VAwS zu berücksichtigen. Der Standort des Biomassezentrums steht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben entgegen. Mit der Reduzierung des Vorhabens ist auch die zunächst geplante Verlegung des dortigen Gewässers an den östlichen Rand des Plangebietes nicht mehr notwendig. Den darüber hinaus vorgebrachten Anmerkungen und Bedenken zum Grundwasserschutz wird über die im Bauleitplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz begegnet, sodass gegen die Inanspruchnahme des *Vorbehaltsg Gebietes für Grundwasserschutz* keine Bedenken bestehen. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der VAwS sind im nachfolgenden Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren sicherzustellen.

Das Vorhaben soll außerdem in einem *Vorbehaltsg Gebiet für besondere Klimafunktionen* realisiert werden. In den *Vorbehaltsg Gebieten für besondere Klimafunktionen* sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Schadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden (Grundsatz 6.1.3-1 des RPM 2010).

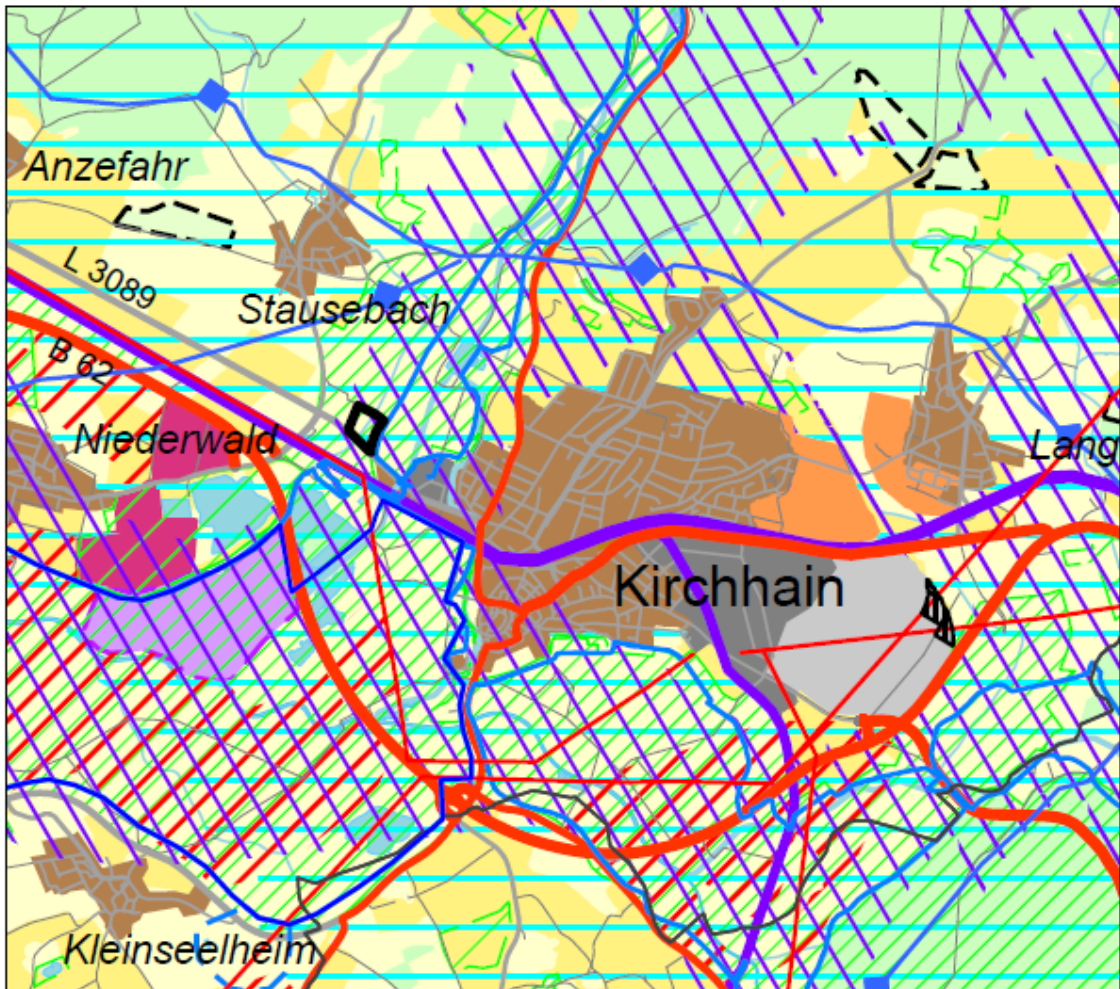
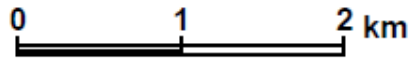
Die Kalt- und Frischluftentstehung sowie deren Abfluss sind durch den vorhandenen Bahndamm, das nördlich angrenzende BMZ I und die südlich angrenzende Landstraße bereits stark eingeschränkt. Durch die Anlagen des BMZ II sind daher lediglich geringe zusätzliche Belastungen zu erwarten und es ist nicht von raumbedeutsamen klimatischen Auswirkungen auszugehen; auch unter Berücksichtigung der Größe des Areals, das hier als *Vorbehaltsg Gebiet für besondere Klimafunktionen* ausgewiesen ist. Bzgl. potenzieller Geruchsbelastungen soll im weiteren Verfahrensverlauf ein Fachgutachten erstellt werden, das die tatsächlichen Belastungen untersucht und damit sicherstellt, dass es zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Luftqualität und -hygiene kommt.

Zusammenfassend stehen raumordnerische Belange der beantragten Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 nicht entgegen. Die von der Stadt Kirchhain vorgetragenen Gründe und die vorgenommene Abwägung sind ausreichend und die Abweichung von den Zielen des RPM 2010 kann zugelassen werden. Dies gilt insbesondere wenn auch die regionalplanerisch verankerten Energieziele, die mit dem Vorhaben verbundene Energieerzeu-

gung aus erneuerbaren Energien und die in diesem Fall fehlenden Standortalternativen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen mit Antrags- und Tauschfläche
Vergrößert auf 1:50.000

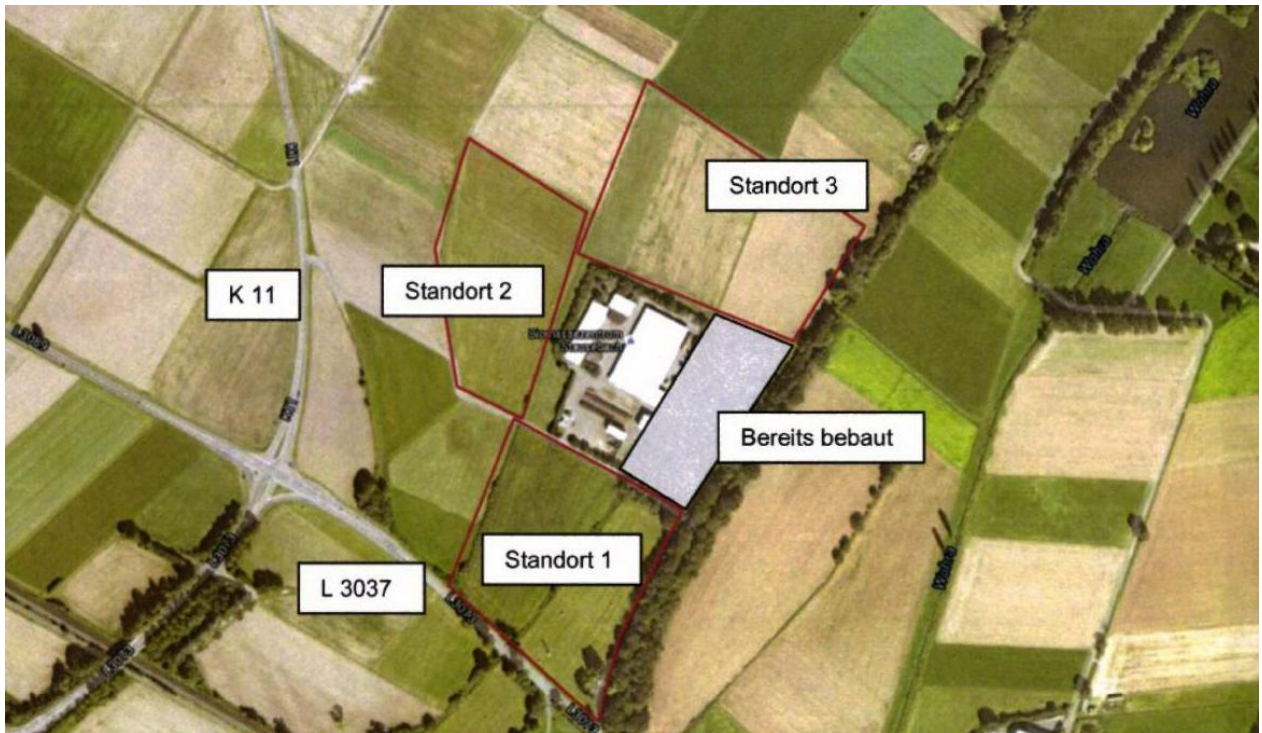


Antragsfläche



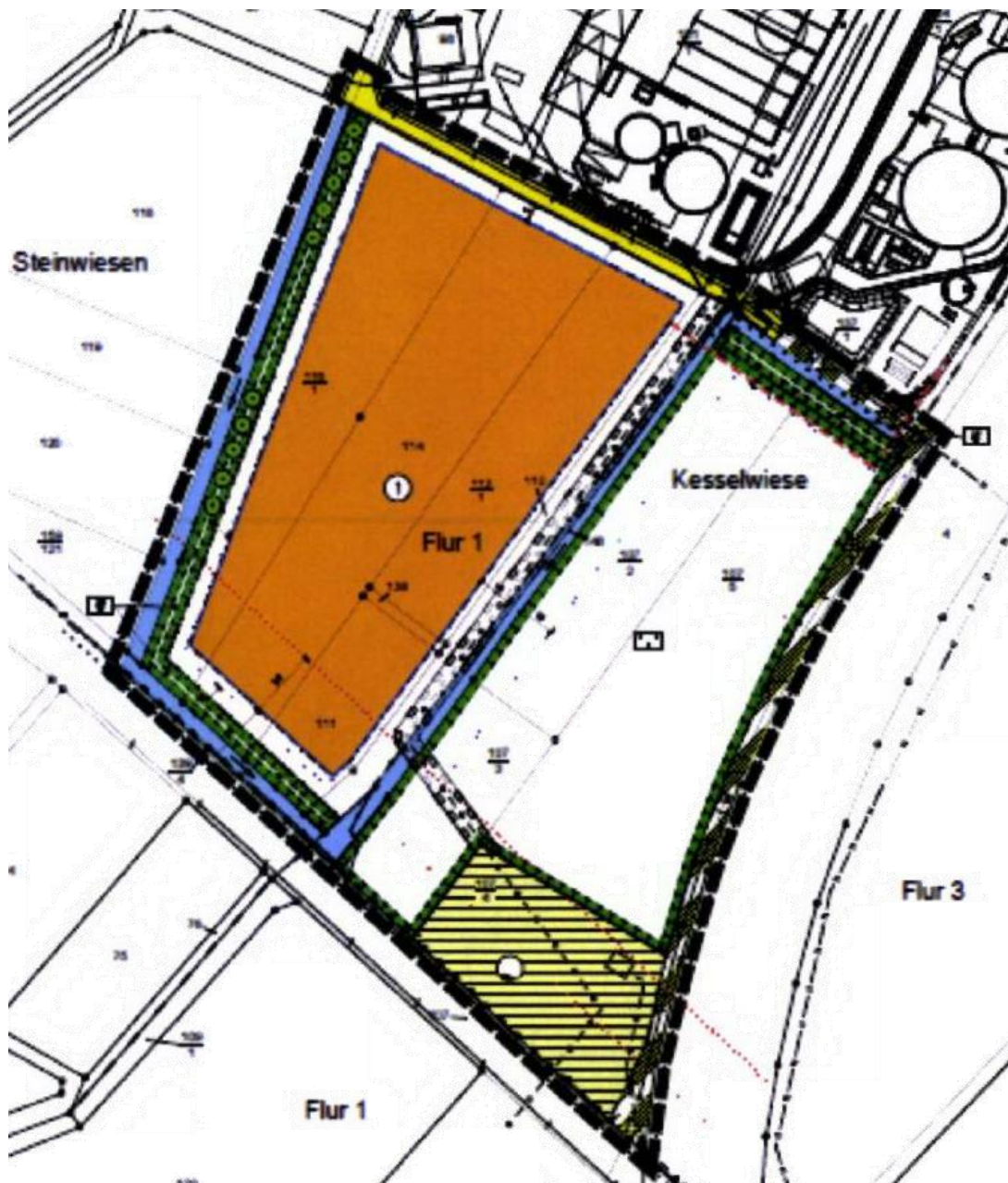
Tauschfläche

Geprüfte Standortalternativen im Luftbild



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Kirchhain

Ausschnitt aus dem Vorabzug des BP Nr. 6 (Entwurf)
1 Änderung – Erweiterung im Bereich Biomassezentrum II



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Kirchhain